

INKLUSION

Newsletter über die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen in der Schweiz

Nr. 15/2025



Integrative Schule versus Kleinklassen

Seite 2

Dürfen Menschen mit einer kognitiven oder psychischen Beeinträchtigung heiraten und Kinder kriegen?

Seite 4

Der falsche Ansatz

Seite 6

Übersicht über die laufenden nationalen Gesetzesvorlagen zur Inklusion

Seite 8

In eigener Sache

Seit ich mich vor elf Jahren selbständig gemacht habe, habe ich acht Bücher im Eigenverlag publiziert. Sie alle befassen sich mit der Schweizer Behindertenpolitik und der Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen. Anfang Jahr erschien zudem im Biele Verlag Publishing Partners die Biografie von Marc F. Suter. Mit den insgesamt neun Büchern gibt es, so mein Eindruck, nun ausreichend Informationen und Grundlagen zu dieser Thematik. Interessierte, Studierende, Forschende und Fachpersonen, die sich damit befassen, finden auf meiner Webseite genügend Material, um sich das nötige Grundwissen anzueignen. Ich habe deshalb beschlossen, mich in Zukunft anderen gesellschaftlichen Themen zu widmen.

Im Jahr 2024 beschäftigte ich mich auch mit der Frage, was mit meinen Büchern, die ich im Eigenverlag publiziert habe, geschehen soll, wenn ich mich selbst nicht mehr darum kümmern kann. Jetzt, da ich das offizielle AHV-Alter erreiche, wird mir die Endlichkeit meines Lebens bewusster – und ich möchte nicht, dass meine langjährige Grundlagenarbeit, die in diese Bücher eingeflossen ist, einfach verschwindet. Deshalb wandte ich mich an den Dachverband Inclusion Handicap mit der Anfrage, ob er bereit wäre, die Rechte an meinen Büchern zu übernehmen – und ja, das hat geklappt. Ich bin sehr froh, dass ich die Bücher Inclusion Handicap übergeben konnte, denn die Organisation bildet aus meiner Sicht sozusagen das Herz der Inklusion in der Schweiz. Erleichtert wurde dieser Schritt für Inclusion Handicap möglicherweise auch dadurch, dass meine Publikation «Die schweizerische Behindertengleichstellung – Entstehung, Entwicklung, Hauptbeteiligte» im Februar mit dem Anerkennungspreis 2024 des Schweizerischen Wirtschaftsarchivs (SWA) ausgezeichnet wurde.

Eric Bertels

Integrative Schule versus Kleinklassen

In vielen Kantonen gibt es derzeit Bestrebungen, wieder sogenannte Kleinklassen einzuführen. Dieses System, das zu Beginn des 21. Jahrhunderts in allen Kantonen vorherrschte und in einigen Regionen zu einem regelrechten Schattenschulsystem führte, wurde im Zuge der Einführung der integrativen Schule weitgehend abgebaut. Stattdessen wurden die Fördermassnahmen zur Unterstützung der Regelklassen verbessert.

Nun fordern bürgerliche Parteien und verschiedene Lehrerverbände eine Rückkehr zu den Kleinklassen. In diesem Zusammenhang wurden mehrere Initiativen eingereicht, und es entbrannten heftige Diskussionen über die Vor- und Nachteile dieser Schulreform. Dabei entsteht oft der Eindruck, dass viele Beteiligte kaum fundierte Kenntnisse über die konkrete Schulpraxis besitzen und primär ideologisch argumentieren.

Anders ist dies bei Christoph Ziegler aus Zürich: Er ist Sekundarlehrer und Mitglied der Grünliberalen Partei (GLP) und kennt die schulischen Zusammenhänge aus eigener Erfahrung sehr genau. Im März dieses Jahres hat er der NZZ ein bemerkenswertes Interview zu diesem Thema gegeben, das nachfolgend in voller Länge wiedergegeben wird. Es soll zur Versachlichung der Diskussion beitragen, denn gute Lösungen findet man nur, wenn alle am gleichen Strick ziehen.

Herr Christoph Ziegler, normalerweise stimmt die GLP in bildungspolitischen Fragen mit der Linken. Jetzt haben Sie im Kantonsparlament mit der FDP und der SVP eine Abkehr von der integrativen Schule gefordert. Sind Sie zum Bildungsbürgerlichen geworden?

Sicher nicht. Wir hatten hier schon immer eine differenzierte Meinung. Und als Sekundarlehrer muss ich einfach sagen: Das System funktioniert so nicht mehr.

Inwiefern nicht? Die Schweiz hat doch eines der besten Bildungssysteme der Welt, mit entsprechenden Resultaten bei der Pisa-Studie.

Ich stelle einfach fest, dass die Begeisterung und das Wohlwollen in der Lehrerschaft geschwunden



sind. Die Vorbehalte gegenüber der Integration von verhaltensauffälligen Kindern sind gross. Wir müssen erkennen, dass man nicht alle Kinder in eine Regelschule integrieren kann. Das sprengt einfach unser System. Wir haben dafür nicht genug Ressourcen.

Von welchen Fällen sprechen wir?

Ein Mädchen, das ohne Vorwarnung die Kindergärtnerin beisst. Drei Mal. Oder ein 15-jähriger Jugendlicher, der die Klasse terrorisiert, jegliche Zusammenarbeit verweigert. Beide wären wohl besser aufgehoben in einer Kleinklasse, wo sie eine klare Bezugsperson haben, zu der sie eine Beziehung aufbauen können. Es bringt doch nichts, wenn man wie jetzt fünf, sechs oder sieben verschiedene Therapeutinnen und Heilpädagogen hat, die an diesen verhaltensauffälligen Kindern herumwerkeln.

Die wissenschaftliche Evidenz ist klar: Wer integrativ unterrichtet wird, lernt in der Regel mehr als in einer Kleinklasse. Das entgegnet Ihnen auch die Bildungsdirektorin Silvia Steiner. Sie wirft Ihnen vor, anekdotisch zu argumentieren, an den Fakten vorbei.

Ich sehe einfach, was an der Schule passiert. Wie die Stimmung unter den Lehrpersonen ist. Silvia Steiner hat schon recht: Es ist anekdotisch. Ja natürlich! Wir Lehrpersonen sind es schliesslich, die

die Integration tagtäglich in der Praxis umsetzen. Und da muss ich sagen: Wir haben die Probleme unterschätzt. Integration um jeden Preis – das nützt auch den betroffenen Schülerinnen und Schülern nicht. Wenn sie zum Beispiel immer stören, dann werden sie irgendwann selbst zum Fremdkörper in der Klasse.

Elisabeth Moser Opitz, Professorin für Erziehungswissenschaften in Zürich, sagte der NZZ unlängst: «Die Forschung zeigt klar: Kinder mit Lernschwächen und leichten geistigen Behinderungen lernen im integrativen Unterricht mehr als in der Kleinklasse». Auch den anderen Kindern schade die Integration nicht, sofern der Anteil betroffener Schüler 15 bis 20 Prozent nicht übersteige.

Ich bin ja gar nicht gegen jede Art von Integration. Schauen Sie, ich mache wieder ein anekdotisches Beispiel: Nehmen Sie einen Schüler mit reduziertem Hörvermögen. Da muss der Lehrer stets ein Mikrofon tragen. Er muss die Hörverständnisübungen vor der Stunde aufs iPad des Schülers laden. Er muss die Lernziele aufschreiben, statt sie mündlich zu verkünden. Das geht problemlos, ich weiss das aus eigener Erfahrung. Ein solcher Junge ist eine Bereicherung für die Klasse.

Wo ist dann das Problem?

Das liegt bei den stark verhaltensauffälligen Kindern. Denen, die den Unterricht massiv stören. Dort sind wir zu weit gegangen. Man kann einfach nicht alle integrieren. Sonst überfordern wir auf Dauer die Lehrpersonen, die Schülerinnen und Schüler.

Die Anzahl sonderpädagogischer Massnahmen im Kanton Zürich steigt seit Jahren an. Ist das ein Ausdruck dieser Überforderung? Beantragen die Schulen immer mehr Massnahmen, weil sie mit dem Unterrichtsalltag immer weniger zurechtkommen?

Sie haben eine Frage gestellt und gleich selbst eine mögliche Antwort gegeben. Wieder: Ich habe keine Studien gemacht, ich habe nur meine Erfahrung als Lehrer. Und die sagt mir: Wir müssen uns fragen, warum die Sondersettings immer mehr werden. Wir können nicht einfach blindlings immer mehr Ressourcen in das System hineinbuttern und hoffen, dass das alle Probleme lösen wird.

Nun ist es im Kanton Zürich jetzt schon so, dass jede Gemeinde selbst entscheiden kann, ob sie Kinder mit Förderbedarf integriert oder in Kleinklassen unterrichtet. Es gibt keinen Zwang zur Integration.

Auf dem Papier nicht. Faktisch ist das System so ausgestaltet, dass jede Schulgemeinde nur zwei Möglichkeiten hat: Entweder sie setzt ganz auf Integration, oder sie setzt auf separierte Klassen. Die finanziellen Anreize – und die bestimmt der Kanton – sind so ausgestaltet. Sie verhindern, dass vor allem kleinere Gemeinden einen moderaten Mittelweg suchen können, ohne finanziell an ihre Grenzen zu stossen.

Die Bildungsdirektorin Steiner kritisiert, dass Ihre Lösung – eine teilweise Rückkehr zu den Kleinklassen – am Ende teurer wäre als das gegenwärtige System.

Das wäre noch zu klären. Ich bin überzeugt davon, dass es beim integrativen Unterricht auch viele Doppelspurigkeiten gibt. Aber klar: Das Ganze ist sicher keine Sparübung. Es geht um eine pädagogische Frage.

Der Kanton schlägt als Alternative zu den Kleinklassen sogenannte Schulinseln vor. Was ist das überhaupt?

Ich kenne das aus meiner Schule. Es ist ein Ort für ein kurzfristiges Time-out, betreut von einer Lehrperson. Wenn zwei Kinder furchtbar miteinander streiten, oder wenn jemand sich im Kochen derart danebenbenimmt und aus dem Unterricht gewiesen wird, dann bekommt sie hier Betreuung – und sie können sich etwas beruhigen.

Das funktioniert?

Für manche schon, für alle nicht. Wenn das Verhaltensproblem ein dauerhaftes ist, wird es durch eine Pause nicht behoben. Die Unruhe kehrt sofort in die Klasse zurück. Ausserdem bindet eine solche Schulinsel auch viele Ressourcen, ohne dass sie für die schwierigen Schüler eine klare Bezugsperson schafft – genau das, was für sie das Wichtigste wäre.

Eine andere Idee, die etwa in Luzern zur Anwendung kommt, lautet: je mehr integrativ unterrichtete Kinder, desto kleiner die Klassengrösse.

Ein guter Ansatz. Genau solche Ideen müssen wir

in Zürich auch prüfen, aber eben ohne Scheuklappen. Kleinklassen müssen wieder eine echte Option sein.

Was sagen Sie zur Kritik von links, dass Sie und Ihre bürgerlichen Partner eine populistisch motivierte Kampagne gegen die Integration führen würden?

Mir geht es um die Schule. Der integrative Unterricht ist an seiner Belastungsgrenze angekommen. Wenn wir ihn jetzt nicht reformieren, werden sich irgendwann jene Stimmen durchsetzen, die ihm ganz den Garaus machen wollen – und das wäre eine Tragödie.

Dürfen Menschen mit einer kognitiven oder psychischen Beeinträchtigung heiraten und Kinder kriegen?

Die Hochzeit ist ein grosses Fest und ein Höhepunkt im Leben vieler Menschen. Eben noch frei und ungebunden, tritt man in eine neue Lebensgemeinschaft ein, die Bestand haben soll und Verantwortung für einen anderen Menschen, vielleicht sogar für eine ganze Familie, mit sich bringt. Es beginnt ein gemeinsames Leben zu zweit, das im Idealfall bis ans Lebensende dauert und in dem man zusammen gute und schlechte Zeiten durchsteht.

Doch nicht alle Personen dürfen nach dem Schweizer Ehegesetz heiraten. So ist zum Beispiel eine Eheschliessung zwischen Verwandten verboten. Ebenfalls dürfen minderjährige Personen nicht heiraten. Auch Menschen, die nicht urteilsfähig sind, ist eine Heirat gemäss Eherecht Art. 105 Abs. 2 ZGB untersagt. Nicht urteilsfähig ist eine Person dann, wenn sie ihre Handlung nicht vernunftgemäss zu beurteilen vermag. Laut Schweizer Zivilgesetzbuch trifft dies auf alle Personen zu, die wegen ihres Kindesalters, infolge geistiger Behinderung, psychischer Störung, Rausch oder ähnlicher Zustände unfähig sind, vernunftgemäss zu handeln. Die Urteilsunfähigkeit einer Person kann dauernd oder nur vorübergehend sein und zu einer Bei-



standschaft führen.

Das bedeutet aber nicht, dass Personen mit einer kognitiven oder psychischen Beeinträchtigung grundsätzlich von der Eheschliessung und Familiengründung ausgeschlossen sind. Ob eine Eheschliessung bewilligt wird, hängt von den konkreten Umständen des Einzelfalls ab. So kann unter gewissen Voraussetzungen auch eine Person mit einer mittelschweren kognitiven Beeinträchtigung heiraten und Kinder haben, wie das Urteil des Bundesgerichts vom 18. Oktober 1983 zeigt (Akte 109 II 273).

Damals hatte das Bundesgericht über den Heiratswunsch einer Frau zu entscheiden, die gemäss Vorinstanz an einer geistigen Beeinträchtigung im Grenzbereich zwischen schwerster Debität und Imbezillität litt. Aus den im Rahmen des Verfahrens erstellten Gutachten ging hervor, dass sie aufgrund ihrer mittelgradigen geistigen Beeinträchtigung kaum den Anforderungen der ersten Primarschulklasse gewachsen gewesen wäre und höchstens den Anforderungen des Kindergartens entsprochen hätte. Das Gericht kam aber trotzdem zum Schluss, dass weder ihre eigenen Interessen noch jene anderer Personen einer Eheschliessung entgegenstünden. Auch zu einer Betreuung des Kindes wäre sie fähig, wenn auch nur auf eine gewisse Art und Weise. Ausschlaggebend war für die

Richter der Umstand, dass sie durch die Ehe in ihrer vertrauten Umgebung in einem geschützten Rahmen leben könne. Zudem könne sie bei der Erfüllung ihrer Pflichten als Hausfrau und Mutter mit der Unterstützung ihres Partners rechnen. Die harmonische Beziehung zwischen den Beiden vermöge das einfache, naturverbundene Leben auf dem Bauernhof auszugleichen, so fanden die Richter.

Genügendes Verständnis für Alltägliches

Das Gericht hatte der Beklagten zugestanden, dass sie – trotz ihres Unvermögens, Daten, Zeitablauf und Ähnliches zu erfassen – im Umfeld, in dem sie lebt, und im Hinblick auf ihren konkreten Partner ein genügendes Verständnis für alltägliche und naheliegende Lebensumstände habe. Sie sei in der Lage, einen einfachen Haushalt zu führen, auch wenn ihr die Fähigkeit fehle, gewisse Aufgaben, wie beispielsweise das Einkaufen, selbständig zu erledigen. Sie habe bisher auch die Betreuung des im Oktober 1981 geborenen Kindes zu bewältigen vermocht. Die Säuglingsfürsorge habe sich daher auf wenige Kontrollgänge beschränken können. Zwar sei nicht zu verkennen, dass ihre geistige Beeinträchtigung – zumindest in intellektueller Hinsicht – eine eigenständige Kindererziehung weitgehend verunmögliche. In diesem Bereich werde ihr Part-

ner eine wesentliche Rolle übernehmen müssen, wobei auch hier wieder vorteilhaft sei, dass er als Bergbauer im Haushalt mithelfen könne.

Das Gericht hielt ferner fest, dass die affektive Seite der Erziehung mindestens ebenso bedeutsam sei wie die intellektuelle. In dieser Hinsicht genüge sie – wenn auch wegen ihrer geistigen Einschränkung nicht in besonders differenzierter Weise – den notwendigsten Anforderungen. Das bereits vorhandene Kind finde bei ihr, der eine warme, gefühlsbetonte Art nachgesagt werden kann, die erforderliche Nestwärme. Zudem verstehe sie es ausserordentlich gut, ihre geistige Beeinträchtigung im Zusammenwirken mit ihrem zukünftigen Ehemann zu verbergen. Diese zeigt sich, da offenbar nicht genetisch bedingt oder ererbt, auch nicht in ihrem äusseren Erscheinungsbild, so dass das Kind die kognitive Einschränkung seiner Mutter wohl erst in einem fortgeschrittenen Alter in vollem Ausmass erkennen dürfte. Es wäre daher nicht gerechtfertigt, ihr allein aufgrund ihrer begrenzten intellektuellen Voraussetzungen für die Kindererziehung die Eheschliessung zu verwehren.

Es kommt ganz auf den Einzelfall an

In affektiver Hinsicht bejaht die Vorinstanz schliesslich, dass bei der Beklagten achtenswerte Motive für die Eheschliessung vorlägen, dass ihr Triebleben als normal zu bezeichnen sei und dass sich auch aus ihrer psychischen Veranlagung heraus keine Schwierigkeiten ergeben hätten, das Alltagsleben zusammen mit ihrem zukünftigen Ehemann zu bewältigen. Die Vorinstanz hatte zutreffend geschlossen, dass die Beklagte zwar nur minimale, unter den gegebenen Umständen jedoch noch ausreichende intellektuelle und affektive Voraussetzungen für das Eingehen und Führen der Ehe mitbringt. Sie kann daher im Sinne des Art. 97 Abs. 1 ZGB als urteilsfähig betrachtet werden, und die Vorinstanz hat ihre Ehefähigkeit zu Recht bejaht. Daran vermögen die Einwände der Kläger nichts zu ändern. Zwar waren sich alle Gutachter darin einig, dass die Beklagte aus medizinisch-psychologischer Sicht wohl als urteilsunfähig zu gelten habe; unter Berücksichtigung der gesamten Umstände und insbesondere des konkreten Partners bejahten jedoch auch die drei im bisherigen Verfahren beigezogenen Psychiater übereinstimmend ihre Ehefähigkeit.

Fazit: Das bedeutet, dass selbst Personen

mit einer mittelschweren kognitiven oder psychischen Beeinträchtigung grundsätzlich heiraten und Kinder bekommen dürfen. Ob eine Eheschliessung in solchen Fällen bewilligt wird, hängt jedoch von den konkreten Umständen des Einzelfalls ab.

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob die Regelung in Art. 105 Abs. 2 ZGB noch zeitgemäss ist oder ob sie gelockert bzw. neu formuliert werden sollte. Auf den ersten Blick wirkt diese Bestimmung nämlich irreführend, da der Eindruck entstehen kann, sämtliche Personen, die irgendeiner Art und Weise nicht urteilsfähig sind, seien von der Eheschliessung ausgeschlossen.

Möglicherweise steht diese Bestimmung im Schweizer Eherecht zudem im Widerspruch zur UNO-Behindertenrechtskonvention (UNO-BRK), die von der Schweiz ratifiziert wurde. Die UNO-BRK verlangt, dass allgemeine Regelungen verhältnismässig sein müssen, insbesondere im Hinblick auf das Ausmass, in dem diese Massnahmen die Rechte und Interessen der Personen berühren. Jede Unterscheidung, Ausschliessung oder Beschränkung aufgrund einer Behinderung, die bezweckt oder bewirkt, dass die Anerkennung, Inanspruchnahme oder Ausübung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit anderen im politischen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, bürgerlichen oder jedem anderen Bereich beeinträchtigt oder vereitelt wird, gilt als Diskriminierung. Dies schliesst alle Formen der Diskriminierung ein, einschliesslich der Verweigerung angemessener Vorkehrungen.

Der falsche Ansatz

Letzthin war ich in Winterthur und hatte gerade Zeit für einen Stadtbummel. Dabei kam ich auch beim Kunst Museum an der Museumstrasse vorbei. Mir fiel der neu gestaltete Haupteingang auf, der noch frisch und unverbraucht wirkte. Im Internet konnte ich nachlesen, dass das Museum nach einer umfangreichen Teilsanierung vor kurzem seine Türen wieder geöffnet hat. Im Rahmen der Renovation wurde der Haupteingangsbereich umgebaut und ein neuer Ausgang in Richtung Stadt-



Kunst Museum Winterthur I Reinhart
am Stadtgarten: Neuer Haupteingang
ohne Rampe
(Foto: Georg Aerni)

garten geschaffen. Zudem verbesserten die Projektverantwortlichen die Beleuchtung in den Ausstellungsräumen.

Der neue Haupteingang des in die Jahre gekommenen Ausstellungsgebäudes – ein ehemaliges Schulhaus aus dem 19. Jahrhundert – wurde in einem innovativen Verfahren bestimmt: Anstelle eines klassischen Architekturwettbewerbs wurden Teams von Kunstschaffenden und Architekt:innen eingeladen, den Eingangsbereich des Museums neu zu denken. Den Wettbewerb gewannen die in Berlin lebende Künstlerin Ayse Erkmen und die Berliner Architektin Heike Hanada. Ihr Siegerprojekt basiert auf einer markanten Eingangsstruktur auf der Stadtseite und entwickelt sich dann in den Innenraum fort. Die «Skulptur» beim Haupteingang ist zugleich Treppe, Plattform und Aufenthaltsort. Leider ist sie aber nicht hindernisfrei. Es fehlt eine entsprechende Rampe, obwohl genügend Platz vorhanden gewesen wäre. Die Rampe befindet sich auf der Rückseite des Gebäudes, beim Ausgang zum Park. Ein kleines Schild am Haupteingang weist auf diese Zugangsmöglichkeit hin.

Das Ganze erinnerte mich an die Zeit im letzten Jahrhundert. Damals musste man schon froh sein, wenn es überhaupt einen Zugang für Rollstuhlfahrende gab. Es war üblich, Rampen auf der Rückseite am Gebäude anzubringen, mit einem entsprechenden Hinweis auf der Vorderseite. Rollstuhlfahrende durften also hinein, doch es ent-

stand der Eindruck, dass sie eigentlich nicht willkommen waren.

Inklusion ist heute das Thema

Die Welt hat sich in der Zwischenzeit weiterentwickelt. Heute steht die Inklusion im Mittelpunkt. Ziel des Konzepts ist es, Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen die gleichen Chancen zu ermöglichen, auch in der gebauten Umwelt. Allgemein ausgedrückt bedeutet das: Die Gesellschaft wird so gestaltet, dass sie für alle Menschen, also auch für Menschen mit Behinderungen, vollständig zugänglich ist. Dabei geht es nicht mehr nur darum, Ausgegrenzte nachträglich zu integrieren. Vielmehr soll allen Menschen von Anfang an die uneingeschränkte Teilnahme an sämtlichen gesellschaftlichen Aktivitäten auf allen Ebenen und in vollem Umfang ermöglicht werden. Das bedeutet, dass alle gesellschaftlichen Bereiche auf die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen ausgerichtet sein müssen.

Inklusion ist ein zentraler Grundsatz der UNO-Behindertenrechtskonvention (BRK), die am 13.12.2006 in New York von der UNO-Generalversammlung verabschiedet wurde. Mit der Ratifizierung des Abkommens durch den Schweizer Bundesrat Mitte 2014 hat auch die Schweiz diese Zielsetzung anerkannt. Das Ziel von Inklusion ist eine umfassende Hindernisfreiheit. Menschen mit Behinderungen sollen überall selbstverständlich dazugehören – im Kindergarten, in der Schule, im

Restaurant, am Arbeitsplatz, im Theater und im Museum. Sie sollen die gleichen Möglichkeiten und Freiheiten haben wie nichtbehinderte Menschen.

Dies erfordert weitergehende Massnahmen, als sie früher bei der minimalen Berücksichtigung der Anliegen von Menschen mit Behinderungen üblich waren. Es handelt sich in gewisser Weise um eine Kehrtwende gegenüber dem, was im baulichen Bereich lange Zeit als Standard galt: Wenn damals bauliche Anpassungen für Menschen mit Behinderungen vorgenommen wurden, geschah dies häufig in Form eines Spezialfalls. So waren viele Museen, Theater und andere öffentliche Einrichtungen für Rollstuhlfahrende nur über einen Nebeneingang zugänglich, während der Haupteingang den nichtbehinderten Gästen vorbehalten blieb. Menschen mit Behinderungen wurden zwar integriert und konnten am gesellschaftlichen Leben teilnehmen – etwa ein Museum oder Theater besuchen –, doch wurden sie gleichzeitig weiterhin als Sonderfall behandelt.

In vielen Theatern, Kinos, oder Vortragssälen waren nur die Publikumsbereiche im Erdgeschoss und ein kleiner Teil des Saals für Rollstuhlfahrende zugänglich. Meist standen nur an einem bestimmten Ort ein paar wenige Rollstuhlplätze zur Verfügung – eine echte Auswahlmöglichkeit bestand kaum. Auch andere Bereiche ausserhalb der zentralen Erschliessung wie Garderoben, Bars oder Infostellen blieben häufig unzugänglich. In Restaurants war aufgrund unnötiger Niveauerhöhungen oft nur ein Teil der Tische stufenlos zugänglich.

Diese Liste liesse sich nahezu beliebig weiterführen, vergleichbare «Einschränkungen» fanden sich überall. Doch diese Zeiten gehören der Vergangenheit an. Heute gilt die Inklusion als oberstes Prinzip. Das bedeutet: Separierende Massnahmen sind zu vermeiden.

Die Folgen bei Architekturwettbewerben

Eine wirkliche Gleichstellung und Inklusion findet nur dann statt, wenn Menschen mit Behinderungen das Gefühl haben, vollumfänglich integriert zu sein und gleich wie alle anderen behandelt zu werden. Inklusiv Bauten zeichnen sich dadurch aus, dass sie Menschen mit Behinderungen auf allen Ebenen gleichberechtigt einbeziehen. Das bedeutet: Sämtliche Wege und Plätze im Aussenraum sind stufenlos gestaltet und verfügen über einen behindertengerechten Bodenbelag. Der Hauptein-

gang ist optimal behindertengerecht und benutzerfreundlich konzipiert. Darüber hinaus sind auch alle weiteren Eingänge eines Gebäudes (u.a. Hinter- und Personaleingang) hindernisfrei zugänglich.

Viele Teilnehmende von Architekturwettbewerben sind sich nicht bewusst, dass das hindernisfreie Bauen heute auch ein zentrales Kriterium bei der Realisierung von Bauprojekten ist. Wettbewerbsorganisatoren und Jurymitglieder müssen deshalb sicherstellen, dass diese Anforderungen von Anfang an berücksichtigt werden. Vermutlich war dies beim Kunst Museum Winterthur nicht der Fall. Die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen wurden möglicherweise erst am Ende des Prozesses – als die wesentlichen Entscheidungen bereits getroffen waren – im Bauprojekt zum Thema.

Übersicht über die laufenden nationalen Gesetzesvorlagen zur Inklusion

Aktuell befinden sich verschiedene Gesetzesvorlagen, die die Inklusion von Menschen mit Behinderungen verbessern sollen, in einem intensiven politischen Prozess. Dabei ist es nicht einfach, den Überblick zu behalten. Aus diesem Grund wird nachfolgend eine Zusammenfassung des Eidgenössischen Büros für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (EBGB) veröffentlicht. Sie zeigt auf, welche Strategie der Bund bei den einzelnen Vorlagen verfolgt.

Die Inklusion von Menschen mit Behinderungen ist für das EBGB seit Langem ein zentrales Anliegen. Mit der Behindertenpolitik 2023–2026 hat der Bundesrat die Richtung für eine umfassende Strategie zur Förderung der Inklusion und der Behindertenrechte vorgegeben. Die aktuellen Gesetzesvorlagen sollen dazu beitragen, die Rechte und die Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen in verschiedenen Lebensbereichen weiter zu stärken.

Fünf Vorlagen

Derzeit werden fünf verschiedene Gesetzesvorlagen erarbeitet, die einen Bezug zur Behinderten-

politik haben:

- Eine Teilrevision des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG), die sich aktuell in der vorbereitenden Kommission des Erstrats des Parlaments befindet.
- Eine Teilrevision des Gesetzes über die Ergänzungsleistungen (ELG) bezüglich der Leistungen für Hilfe und Betreuung zu Hause, das an der Schlussabstimmung vom 20. Juni 2025 bereits angenommen wurde.
- Eine Revision des Bundesgesetzes über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG) sowie weiterer damit verbundener Bundesgesetze. Ziel ist es, zeitgemässe Rechtsgrundlagen zu schaffen, damit Menschen mit Behinderungen ihre Wohnform sowie ihren Wohnort frei und selbstbestimmt wählen können und die hierzu nötige Unterstützung erhalten (Motion 24.3003, angenommen am 6.3.2025).
- Der indirekte Gegenvorschlag des Bundesrats zur Inklusions-Initiative, der sich nun, d.h. vom 25. Juni bis zum 16. Oktober 2025, in der Vernehmlassung befindet. Behindertenorganisationen, Betroffene und Interessierte können dazu nun Stellung nehmen.
- Eine weitere Teilrevision des Invalidenversicherungsgesetzes (IVG) mit dem Ziel, bestehende Unterstützungsleistungen zu vereinfachen (in Planung).

Ziele des Bundesrats

Die aktuellen Gesetzesvorschläge zur Behindertenpolitik verfolgen das gemeinsame Ziel, die Rechte von Menschen mit Behinderungen zu stärken sowie ihre Teilhabe an der Gesellschaft zu fördern und zu verbessern. Menschen mit Behinderungen sollen selbstbestimmt leben, gleichberechtigt am gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Leben teilhaben und ihre Fähigkeiten zum Nutzen der Allgemeinheit einbringen können. Als Grundlage dient die UNO-Behindertenrechtskonvention, die die Schweiz 2014 ratifiziert hat. Mit den geplanten Vorlagen sollen zentrale Elemente der Konvention stärker im nationalen Recht verankert werden.

Die Inklusion von Menschen mit Behinderungen ist ein langfristiges Ziel der Behindertenpolitik des Bundesrats. Um dieses zu erreichen, ist ein schrittweises und koordiniertes Vorgehen erforderlich. Die einzelnen Massnahmen müssen aufeinander

abgestimmt sein. Dafür braucht es eine enge Zusammenarbeit und Koordination zwischen Bund, Kantonen, Organisationen von Menschen mit Behinderungen und weiteren Akteuren. Dabei sind sowohl die Bedürfnisse der betroffenen Personen und ihres Umfelds als auch die Interessen der Wirtschaft zu berücksichtigen.

Die aktuellen Gesetzesvorlagen knüpfen an bestehende Instrumente an und entwickeln diese weiter: Die Teilrevision des BehiG legt Schwerpunkte auf den Schutz vor Benachteiligungen am Arbeitsplatz und den Zugang zu Dienstleistungen. Der Gegenvorschlag zur Inklusions-Initiative und die Teilrevision des Ergänzungsleistungsgesetzes (ELG) zielen auf die Förderung des selbstbestimmten Wohnens ab.

Aspekte der Inklusion und Rechtsgrundlagen

Eine umfassende Inklusion von Menschen mit Behinderungen berücksichtigt verschiedene Aspekte:

- Gleichstellung: Menschen mit Behinderungen sollen vor Benachteiligungen geschützt werden, um gleichberechtigten Zugang zur Gesellschaft und zum Erwerbsleben zu erhalten.
- Unterstützung: Menschen mit Behinderungen haben Anspruch auf die Unterstützungsmassnahmen, die erforderlich sind, um gleichberechtigt am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen.
- Existenzsicherung: Personen, die ihren Lebensunterhalt nicht selbstständig bestreiten können, müssen die notwendige finanzielle Unterstützung erhalten.

Alle diese Aspekte sind heute in unterschiedlichen Gesetzen geregelt: Die Gleichstellung wird primär durch das Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG) gewährleistet, Unterstützungsmassnahmen sind hauptsächlich im Invalidenversicherungsgesetz (IVG) verankert, und die Existenzsicherung erfolgt über das IVG sowie das Ergänzungsleistungsgesetz (ELG). Für ältere Menschen kommen die Leistungen der AHV hinzu.

Wenn bedürftige Menschen keinen Anspruch auf eine Rente der IV oder AHV haben, sorgt die Sozialhilfe für die Existenzsicherung. Ergänzend bieten die Kantone weitere Leistungen an – insbesondere im Bereich Wohnen (z.B. Wohnheime, ambulante Hilfe und Pflege zuhause) sowie bei der Bereitstellung von Arbeitsplätzen im ergänzenden Arbeitsmarkt (z.B. Integrationsbetriebe).

Vorlagen ergänzen sich gegenseitig

Die aktuellen Vorlagen haben unterschiedliche Vorgeschichten und Planungshorizonte. Die Revision des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG) wurde 2023 als Teil der Behindertenpolitik des Bundesrats beschlossen. Mit dem indirekten Gegenvorschlag reagiert der Bundesrat auf die Inklusions-Initiative, die am 5. September 2024 eingereicht wurde. Die Revision des ELG geht auf einen parlamentarischen Vorstoss zurück, der bereits 2019 überwiesen wurde.

Trotz ihrer unterschiedlichen Ursprünge verfolgen alle Vorlagen ein gemeinsames Ziel: die Förderung der Inklusion von Menschen mit Behinderungen. Sie behandeln unterschiedliche Aspekte und betreffen unterschiedliche Rechtsgebiete. Je nach Vorlage stehen entweder die Rechte von Menschen mit Behinderungen oder die Leistungen der Sozialversicherungen im Vordergrund. Ein etappiertes Vorgehen ermöglicht es, bereits entscheidungsreife Punkte zeitnah umzusetzen und komplexere Fragestellungen für eine spätere Umsetzung vorzubereiten.

Der Inhalt der Vorlagen

Die Teilrevision des BehiG stärkt die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen, indem sie den Schutz vor Benachteiligungen auf private Arbeitsverhältnisse und Dienstleistungsangebote ausweitet. Dabei werden mögliche Belastungen für Private auf angemessene und zumutbare Vorkehrungen beschränkt. Die vorgesehenen Massnahmen fördern die Nutzung des Fachkräftepotenzials von Menschen mit Behinderungen und erweitern das Marktpotenzial für (Online-)Dienstleistungen.

Die EL-Reform zielt darauf ab, die Autonomie von unterstützungsbedürftigen Personen zu stärken. Künftig sollen bestimmte Kosten für Hilfe und Betreuung im eigenen Haushalt im Rahmen der Existenzsicherung durch die EL berücksichtigt werden. Damit soll verhindert werden, dass EL-Beziehende aus finanziellen Gründen früher als andere Bevölkerungsgruppen in ein Heim eintreten müssen.

Der indirekte Gegenvorschlag zur Inklusions-Initiative sieht ein neues Bundesgesetz über die Inklusion vor, das den Unterstützungsmassnahmen von Bund und Kantonen einen gemeinsamen Orientierungsrahmen gibt. Ein besonderer Fokus liegt auf der Förderung des selbstbestimmten

Wohnens, da in diesem Bereich ein grosser Handlungsbedarf besteht. Ziel ist es, die Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen zu verbessern, die auf Unterstützung angewiesen sind und derzeit keine Alternative zum Leben in einer Institution haben. Mit dem Vorentwurf greift der Bundesrat auch Anliegen der Motion 24.3003 der SGK-N auf («Das IFEG modernisieren. Gleiche Wahlmöglichkeiten und entsprechende ambulante Unterstützung für Menschen mit Behinderungen im Bereich Wohnen»). Die Arbeiten zur Umsetzung der Motion sollen parallel zur Vernehmlassung weitergeführt werden. Ihre Ergebnisse werden gegebenenfalls in die Botschaft einfließen.

Es ist auch erforderlich, die Zusammenarbeit zwischen den Staatsebenen weiter zu verstärken und die Aktivitäten und Massnahmen von Bund und Kantonen in diesem Bereich besser aufeinander abzustimmen. Zudem soll der Zugang zum Assistenzbeitrag der IV für Menschen mit eingeschränkter Handlungsfähigkeit erleichtert werden. Auch Verbesserungen bei den Hilfsmitteln der IV sind angedacht. Darüber hinaus soll eine rechtliche Grundlage für Pilotversuche zur Förderung des selbstbestimmten Lebens geschaffen werden.

Weiter ist vorgesehen, im Rahmen einer künftigen IVG-Revision, deren Inkrafttreten für 2035 geplant ist, die verschiedenen Leistungen der IV zur Förderung des selbstbestimmten Wohnens für Menschen mit Behinderungen zu vereinfachen. Dies betrifft insbesondere die Hilflosenentschädigung und den Assistenzbeitrag.

Was sagen die Behindertenorganisationen zum indirekten Gegenvorschlag des Bundesrats zur Inklusions-Initiative?

Die Behindertenorganisationen zeigen sich mehrheitlich enttäuscht über den Vorschlag. Kritisiert wird insbesondere, dass sich der Bundesrat im Entwurf des neuen Inklusionsgesetzes auf einen Behinderungsbegriff stützt, der ausschliesslich Bezügerinnen und Bezüger von IV-Leistungen berücksichtigt. Dadurch würden nur knapp ein Viertel der insgesamt 1.9 Millionen Menschen mit Behinderungen in der Schweiz vom Geltungsbereich des Gesetzes erfasst.

Weiter leitet der Vorentwurf den notwendigen Systemwechsel hin zum selbständigen Wohnen mit Assistenz nicht konsequent genug ein. Es fehlt ein klarer Auftrag an die Kantone, die freie-

Wahl der Wohnform sicherzustellen und die notwendigen Unterstützungsleistungen angemessen zu finanzieren. Auch die freie Wahl des Wohnorts ist im Entwurf nicht gewährleistet. Darüber hinaus fehlen wichtige Anliegen wie die Entlastung der Familien durch eine Angehörigenassistenz, eine gleichwertige Finanzierung wie im institutionellen Bereich, etwa durch höhere Stundenansätze, sowie eine Vereinfachung der Verfahren. Ohne diese Elemente besteht die Gefahr, dass der Gegenvorschlag keine spürbare Wirkung entfaltet.

In Bezug auf die Hilfsmittel ist der Entwurf sogar problematisch. Während die Initiative das Ziel verfolgt, einen schnellen und einzelfallgerechten Zugang zu Hilfsmitteln sicherzustellen, konzentriert sich der aktuelle Vorschlag ausschliesslich auf verwaltungsinterne Kostenüberlegungen. Dies könnte im Ergebnis sogar zu Verschlechterungen für betroffene Personen führen. Ziel der Initiative ist es, den schnellen, einzelfallgerechten Bezug von Hilfsmitteln sicherzustellen.

Unabhängig von der Inklusions-Initiative hat das Parlament dem Bundesrat mit der Motion 24.3003 den Auftrag erteilt, das selbstständige Wohnen dem institutionellen gleichzustellen. Der Gegenvorschlag greift dieses Anliegen im Inklusionsrahmengesetz teilweise auf, bleibt jedoch zu vage und unverbindlich. Ein Gesetz im Sinne der Inklusions-Initiative müsste das selbstbestimmte Wohnen durch konkrete, durchsetzbare Rechtsansprüche absichern – etwa auf ausreichende Assistenz, hindernisfreien Wohnraum und unterstützende Begleitmassnahmen.

Die Inklusions-Initiative fordert ausserdem die rechtliche und tatsächliche Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen. Der aktuelle Gesetzesentwurf des Bundesrats bleibt jedoch hinter diesen Anforderungen zurück. Das Inklusionsrahmengesetz berücksichtigt ausschliesslich Personen, die IV-Leistungen in Anspruch nehmen können, und schliesst damit die Mehrheit von Menschen mit Behinderungen aus. Ausserdem wurden die zentralen Bereiche Arbeit und Bildung im Entwurf ausgeklammert – obwohl sie entscheidend für eine umfassende Teilhabe am gesellschaftlichen Leben sind.

Nebenschauplätze

Neues Zentrum

Im Frühjahr 2024 wurde ein weiterer wichtiger Meilenstein erreicht: Die Professur Schefer und Inclusion Handicap haben gemeinsam das Zentrum für die Rechte von Menschen mit Behinderungen (ZRMB) gegründet. Durch die geteilte Leitung von Caroline Hess-Klein und Markus Schefer sind im Kompetenzzentrum rechtswissenschaftliche Forschung und Praxis vereint. Unterstützt von einem Team in Basel und Bern treiben sie die Umsetzung der Rechte von Menschen mit Behinderungen in Gesellschaft und Gesetz voran.

Sonnenblumen ziehen im ÖV ein

Ab dem 16. Juni 2025 führt die SBB mit der Unterstützung von 15 Behindertenorganisationen das Schlüsselband mit Sonnenblumenmotiv im Grossraum Zürich und Genf ein. Das Band steht für mehr Verständnis für Menschen mit unsichtbaren Behinderungen, wie ADHS, Autismus und psychische Erkrankungen. Betroffene zeigen damit freiwillig und situativ, dass sie eine unsichtbare Behinderung haben. Zudem signalisiert es den SBB-Mitarbeitenden und den Mitreisenden, dass möglicherweise zusätzliche Hilfe oder mehr Zeit benötigt wird.

Sehbehinderung kein Hindernis für Lehrerinnenberuf

Die Pädagogische Hochschule Zürich verweigerte einer Frau mit starker Sehbehinderung die Zulassung zum Studium zur Primarlehrerin. Dagegen legte die Frau mit Unterstützung von we claim Rekurs ein. Nun hält die Rekurskommission der Zürcher Hochschulen klar fest: Eine starke Sehbehinderung führt nicht dazu, dass die gesundheitliche Eignung für den Lehrerinnenberuf nicht gegeben ist. Die Nichtzulassung durch die PH Zürich erfolgte deshalb zu Unrecht.

Workshop UNO-BRK inklusiv

Ihnen ist es wichtig, in Ihrer Stadt, Gemeinde oder Organisation die UNO-Behindertenrechtskonvention nachhaltig und praxisnah im Alltag umzusetzen? Sie möchten Haltungen und Werte aktiv reflektieren und vielleicht Schulungen durchführen oder entsprechende interne Weiterbildungen etablieren? Der Verein sebit schweiz aus Aarau bietet verschiedene Workshop zur UNO-BRK an und verfügt über ein breites Kursangebot. Die Kurs-tage werden von Menschen mit und ohne Behinderungen geleitet. Weitere Infos siehe: www.sebit-schweiz.ch

Herausgeber/Redaktion Newsletter «INKLUSION»:

Eric Bertels,

*Die schweizerische Behindertengleichstellung
Burgstrasse 73, 4125 Riehen*

Telefon: 079/587 54 13

E-Mail: eric.bertels@bluewin.ch

Website: www.ericbertels.ch